

## Zur Diskussion

### Zum Grundsatz „in dubio pro reo“ und zur Aufklärung der Persönlichkeit des Täters in der gerichtlichen Beweisaufnahme

Oberrichter Dr. ROLF SCHRÖDER,  
Mitglied des Präsidiums des Obersten Gerichts  
Dr. JÖRG ARNOLD,  
Richter am Obersten Gericht

Die Feststellung der objektiven Wahrheit im sozialistischen Strafprozeß ist eine notwendige Voraussetzung für die „verantwortungsbewußte Handhabung von Recht und Gesetz nach dem Grundsatz, daß alle Bürger vor dem Gesetz gleich sind“.<sup>1</sup> Das Oberste Gericht hat mit der Richtlinie des Plenums zu Fragen der gerichtlichen Beweisaufnahme und Wahrheitsfindung im sozialistischen Strafprozeß vom 16. März 1978 (GBl. I Nr. 14 S. 169) und mit seiner Rechtsprechung<sup>1 2</sup> maßgeblich dazu beigetragen, eine Reihe von Problemen der gerichtlichen Beweisführung zu klären. Im Zusammenwirken mit der Strafrechtswissenschaft wird das Beweisrecht gegenwärtig theoretisch weiter durchdrungen.<sup>2</sup> Einige Probleme daraus sollen hier diskutiert werden.

#### Die gesetzliche Vermutung der Unschuld und die Konsequenzen daraus für die Beweisführung

Die Pflicht zur Feststellung der Wahrheit im Strafprozeß (Art. 4 StGB; §§ 8, 22, 23, 101, 222 StPO) ist Ausdruck der verfassungsmäßigen Pflicht zum Schutz der persönlichen Freiheit und der damit verbundenen Unantastbarkeit der Person.<sup>3</sup> Kann die Wahrheit nicht aufgeklärt und festgestellt werden, dann ist der Grundsatz anzuwenden, daß im Zweifel zugunsten des Angeklagten zu entscheiden ist (in dubio pro reo). Nur so kann der generelle Auftrag der Gerichte verwirklicht werden, dafür zu garantieren, daß jeder Schuldige, aber kein Unschuldiger straf rechtlich zur Verantwortung gezogen wird (§ 1 Abs. 1 StPO).

Die in § 6 Abs. 2 StPO formulierte gesetzliche Vermutung der Unschuld ist ein völkerrechtlich anerkannter Grundsatz.<sup>4</sup> Er bestimmt die Rechtsstellung eines Beschuldigten oder Angeklagten im Strafprozeß und hat folgende Konsequenzen:

- Die Beweisführungspflicht, der Nachweis der Schuld des Täters obliegt dem Gericht, dem Staatsanwalt und dem Untersuchungsorgan (§ 22 StPO).
- Unbewiesene Schuldfeststellungen sind verboten.
- Der Angeklagte ist freizusprechen, wenn sich die Anklage als nicht begründet erwiesen hat. Formulierungen, welche die Unschuld des Freigesprochenen in Zweifel ziehen, sind unzulässig (§ 244 Abs. 1 StPO).

Die Verpflichtung, jeden Schuldigen, aber keinen Unschuldigen straf rechtlich zur Verantwortung zu ziehen, gebietet, den Grundsatz „in dubio pro reo“ erst dann anzuwenden, wenn alle sachdienlichen Beweismöglichkeiten ausgeschöpft sind. So setzt die Prüfung, welchen Wahrheitsgehalt ein Geständnis und ggf. dessen Widerruf haben, voraus, daß alle Fakten und Umstände, die Hinweise auf die Richtigkeit oder Unrichtigkeit der einen oder anderen Aussage geben können, aufgeklärt und festgestellt werden. Das soll an folgendem Beispiel verdeutlicht werden:

Das Gericht folgte dem Widerruf des Geständnisses, weil dem Angeklagten nicht zu widerlegen sei, daß er das Geständnis abgelegt habe, als er unter erheblichem Alkoholeinfluß stand. Der Angeklagte habe nach seinen Aussagen an dem betreffenden Tag etwa 40 M in einer Gaststätte ausgegeben und könne sich an Einzelheiten seiner Vernehmung nicht mehr erinnern. Das Gericht ließ aber unbeachtet, daß der Angeklagte sein Geständnis einen Tag später nicht nur wiederholte, sondern sich dabei auch ausdrücklich auf die am Vortage gemachten Aussagen berief. Selbst aus dem Protokoll über den Widerruf des Geständnisses geht hervor, daß er sich an die Aussagen in den vorangegangenen Vernehmungen

erinnern konnte, in denen er die Tat eingestanden hatte. Auch eine Zeugin hatte erklärt, daß sich der Angeklagte kurze Zeit vor seiner ersten Vernehmung „normal“ und „vernünftig“ verhalten habe. Die Aussagen des Angeklagten und die der Zeugin hätte das Gericht in die Beweiswürdigung einbeziehen und bei der Beantwortung der Frage, ob der Angeklagte bei seinem Geständnis so unter Alkoholeinfluß stand, daß er sich nicht mehr an die Einzelheiten der Vernehmung erinnern kann, berücksichtigen müssen.<sup>5 6</sup>

#### Nachweis aller objektiven und subjektiven Merkmale der Straftat

Neben der Forderung, alle sachdienlichen Erkenntnismöglichkeiten zu nutzen, um alle für die Beweisführung erforderlichen Tatsachen in be- und entlastender Hinsicht festzustellen und der Beweiswürdigung zugrunde zu legen, ist darauf hinzuweisen, daß Spekulationen und unwissenschaftliche, vom festgestellten tatsächlichen Geschehen abweichende Vermutungen bei der Beweiserhebung und -Würdigung außer Betracht zu bleiben haben. Das zeigt folgendes Beispiel:

Ein erheblich angetrunkenen Angeklagter war in eine fremde Wohnung eingedrungen und hatte die Wohnungsinhaberin bedroht. Dieser gelang es, ihn zu verjagen. Der Angeklagte hinterließ in der Tatwohnung seine Kleidung und ein Seitengewehr. Das Gericht hatte auf Grund einiger nicht exakt geklärter Umstände gefolgert, es sei nicht auszuschließen, daß der Angeklagte in der Tatnacht von Unbekannten überfallen wurde und seine Kleidung sowie das Seitengewehr dabei in den Besitz einer anderen Person (des späteren Täters) gelangten und von dieser im Zusammenhang mit der Tatbegehung in der Wohnung der Geschädigten abgelegt wurden.

Tatsächlich war der Angeklagte einem Überfall nicht ausgesetzt gewesen. Wiederholt hatte er zugegeben, einer Zeugin gegenüber allein deshalb einen Überfall erwähnt zu haben, weil er ihrer Eifersucht entgegenwirken wollte. Es bestand keinerlei Anlaß, am Wahrheitsgehalt dieser Aussage zu zweifeln. Hinzu kam, daß der Angeklagte nach Angabe des Kollektivvertreters am Tage nach der Tat im Arbeitskollektiv zum Ausdruck gebracht hat, „Scheiße gebaut“ zu haben, und daß sich der Angeklagte mehrfachen Einlassungen zufolge an im Korridor der Tatwohnung wahrgenommene Schreie bzw. Rufe erinnern konnte. Überlegungen dahin, der Angeklagte sei überfallen worden, waren also rein spekulativ.<sup>®</sup>

Der Grundsatz, die strafrechtliche Verantwortlichkeit zweifelsfrei nachzuweisen, bezieht sich nicht nur darauf, den Schuldigen zu überführen, daß er der Täter war, sondern gleichermaßen auf den Nachweis aller objektiven und subjektiven Merkmale des jeweiligen Straftatbestandes einschließlich der in Frage kommenden Bestimmungen des Allgemeinen Teils des StGB. Auch der objektive Kausalzusammenhang

1 Vgl. E. Honecker, Bericht des Zentralkomitees der SED an den XI. Parteitag der SED, Berlin 1986, S. 75 f.

2 Vgl. Dokumentation ausgewählter Entscheidungen zur Anwendung der Beweisrichtlinie, OG-Informationen 1986, Nr. 5, S. 48 ff.

2a Vgl. R. Schröder/H.-D. Huhn, „Wissenschaftliche Konferenz zur gerichtlichen Beweisführung und Wahrheitsfindung im sozialistischen Strafprozeß“, NJ 1987, Heft 9, S. 378 ff.

3 So gebietet Art. 19 Abs. 2 der Verfassung allen staatlichen Organen, gesellschaftlichen Kräften und jedem einzelnen Bürger, Würde und Freiheit der Persönlichkeit zu schützen. Die Persönlichkeit und Freiheit jedes Bürgers der DDR sind unantastbar. Einschränkungen sind nur im Zusammenhang mit strafbaren Handlungen oder einer Heilbehandlung zulässig und müssen gesetzlich begründet sein. Dabei dürfen die Rechte solcher Bürger nur insoweit eingeschränkt werden, als dies gesetzlich zulässig und unumgänglich ist (Art. 30 Abs. 1 und 2 der Verfassung). NaCh Art. 99 Abs. 2 der Verfassung zieht eine Tat strafrechtliche Verantwortlichkeit nur nach sich, wenn diese zur Zeit der Begehung der Tat gesetzlich festgelegt ist, der Täter schuldhaft gehandelt hat und die Schuld zweifelsfrei nachgewiesen ist.

4 Vgl. Art. 14 Abs. 2 der Internationalen Konvention über zivile und politische Rechte vom 16. Dezember 1966 (GBl. II 1974 Nr. 6 S. 57).

5 OG, Urteil vom 2. Mai 1985 - 2 OSK 6/85 - (OG-Informationen 1985, Nr. 3, S. 16).

6 OG, Urteil vom 1. Oktober 1985 - 3 OSK 18/85 - (OG-Informationen 1985, Nr. 5, S. 40).